nicht dem Scharfrichter überlassen, sondern sie den Kindern des Pfarrers zu Neustadt geben. Am 20. April suchte sie sogar förmlich wegen Begnadigung mit dem Schwerte nach, um nicht den grausamen Feuertod erleiden zu müssen.[91])

In der That sollte auch über diese Opfer ein peinliches Halsgericht gehalten werden und, als man es ihnen angekündigt, nahmen sie das hochwürdige Sacrament und die Knigge beschickte die Warnische, diese wieder die Hartleb um Verzeihung, weil sie einander ins Unglück gebracht hätten.

Aber auch hier verfuhr Erich jetzt mit großer Vorsicht. Er legte vorher seinen Räthen die Frage vor, ob er die gefangenen Weiber erst auf ihre gethanen Urgichten hin eidlich befragen lassen oder ob er sie daraufhin sogleich peinlich beklagen solle, und diese riethen ihm zu letzterem, wobei allerdings der eine derselben, der Hofrichter Krauß, hervorhob, daß auf eine Schuld der Herzogin aus den Urgichten der Weiber dennoch nicht werde geschlossen werden dürfen.[92]) Trotzdem wurde am Montage nach Misericordias, dem 21. April 1572, Vormittags zwischen 8 und 10 Uhr das Gericht in derselben Weise und an demselben Orte gehalten, wie das vorige.

Die Warnische und die Knigge wurden der Giftmischerei, die Simon'sche und Hartleb außerdem auch noch der Zauberei und des Verkehrs mit dem Teufel angeklagt. Die Knigge that einen Fußfall und bat die anwesenden Adeligen um Fürbitte bei Erich, daß er ihr das Leben schenke. Die Hartleb erklärte, das Gift sei zwar gemacht, aber doch Nichts damit ausgerichtet worden, indessen der Wille dazu sei vorhanden gewesen. Die Warnische zeigte wieder mit dem Finger die Größe der Schachtel an, was sogleich von zwei immatriculierten Notaren instrumentiert wurde. Aber man wagte nicht, die Frauen das Schicksal ihrer Leidensgenossinen weiter theilen zu lassen, sondern suspendierte das Urtheil über sie und brachte sie wieder ins Gefängnis zurück. Damit waren freilich Erich's

---

91) Hannover XV, S. 67 a. — 92) Hannover XVIII, S. 10 ff. Gutachten der Räthe Johann Gierswald, Lic. Jost Lorleberg und Hofrichter Krauß vom 20. April. Der Beschluß wurde in Wülfingshausen gefaßt. Die Bemerkung des Krauß s. das. S. 17.